

2. Änderungssatzung vom 08.02.2023 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung "Obere Mandau" vom 10.09.2007

Aufgrund der §§ 1, 2 und §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert 20. Dezember 2022 (GVBl. S. 705), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 08.02.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 10.09.2007, geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 15.09.2014, beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

enthält folgende Neufassung:

- (4) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich sowie elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Kalendertage abkürzen.

§ 17 Bekanntmachungen

enthält folgende Neufassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Amtsblatt des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau““ halbjährlich am letzten Mittwoch der Monate April und Oktober auf der Internetseite des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ unter <https://www.zva-oberemandau.de/aktuelles/>. Soweit eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, erfolgt diese am Sitz des Verbandes.
- (4) Im Bedarfsfall ist eine Sonderausgabe abweichend vom halbjährlichen Rhythmus zulässig

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrensweise der Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seiffenhennersdorf, den 08.02.2023

Berndt

Verbandsvorsitzende